

Vorwort.

Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 98, daß „die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.“

Das verheißene Staatsdienergesetz ist bis jetzt nicht ergangen; dagegen haben vor und nach Bekanntmachung der Verfassung die einzelnen Verhältnisse der Beamten in einer beträchtlichen Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, von denen ein großer Teil durch die später ergangenen wieder aufgehoben worden ist, ihre Regelung gefunden.

Eine Zusammenstellung der wesentlichsten dieser auf die Rechtsverhältnisse der preußischen Staatsbeamten, und zwar in erster Linie der unmittelbaren Staatsbeamten bezüglichen, gegenwärtig noch gültigen Bestimmungen bringt das vorliegende Buch in einem handlichen und wenig umfangreichen Bande. Nur diejenigen Vorschriften sind zum Abdruck gelangt, welche sich auf die Gesamtheit der Staatsbeamten beziehen; auf die für einzelne Verwaltungszweige und Beamtenklassen eingangenen besonderen Bestimmungen ist jedoch an betreffender Stelle hingewiesen.

Die abgedruckten Vorschriften gelten im wesentlichen für den ganzen Umfang der Monarchie. Hinsichtlich der neuen Landesteile ist in dieser Beziehung hier zu bemerken, daß für die Staatsdiener in den Hohenzollernschen Landen laut Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1854 (Ges. S. 80) und ebenso in den

durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen — mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf — laut Verordnung vom 23. September 1867 (Ges. S. 1619) lediglich die für die Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen, Gesetze &c., durch welche die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten in Ansehung ihres Amtes und der hinterbliebenen bestimmt sind, in Anwendung kommen sollen. Die Unwendbarkeit der Vorschriften für den seit 1. Juli 1876 mit der Monarchie vereinigten Kreis Herzogtum Lauenburg ergibt sich aus den Gesetzen vom 23. Juni 1876 (Ges. S. 169) und 25. Februar 1878 (Ges. S. 97) sowie aus der Verordnung vom 31. Mai 1879 (Ges. S. 363). Für das Verhältnis der Beamten der Stadt Frankfurt a. M. endlich ist das Gesetz vom 5. März 1869 (Ges. S. 379) maßgebend.

Es dürfte zweckmäßig erscheinen, an dieser Stelle mit einigen Worten auf den Unterschied zwischen dem Begriff der preußischen Staatsbeamten und dem der Reichsbeamten einzugehen. Die Verhältnisse der letzteren sind durch das Reichsbeamtengez. vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) geregelt. Im Sinne dieses Gesetzes gilt laut § 1 desselben als Reichsbeamter jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist. Die erstere Kategorie bilden die unmittelbaren Reichsbeamten, d. h. die vom Kaiser oder in seinem Auftrage kraft kaiserlicher Ermächtigung angestellten Beamten. Zur zweiten Kategorie, den sogen. mittelbaren Reichsbeamten, gehören diejenigen mittleren und unteren Post- und Telegraphenbeamten sowie die Militärbeamten, welche in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 3 bis 5 bzw. der Artikel 64, 66 der Reichsverfassung von den Landesregierungen ernannt werden, aber den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Dieselben sind zwar an sich Landesbeamte — vgl. Ent-

scheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 2. April 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 145) und des Reichsgerichts, II. Zivilsenat vom 16. Oktober 1880 (Entscheidungen S. 101), —, unterstehen aber den Bestimmungen des Reichsbeamtengegeses. Eine Ausnahme in dieser Beziehung ist nur für richterliche Militär-Justizbeamte, und zwar insofern zugelassen, als auf sie gemäß § 158 des Reichsbeamtengegeses die Bestimmungen des selben über die Versetzung in ein anderes Amt über die einstweilige und zwangswise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung finden sollen. . . ?

Da die nachfolgenden Vorschriften¹⁾ teils nur die unmittelbaren, teils die mittelbaren Staatsbeamten, teils auch beide Arten zugleich betreffen, so erübrigtd endlich noch, diese Einteilung, wenn auch nicht erschöpfend zu erörtern, so doch wenigstens durch einige Striche zu kennzeichnen. Eine überall zutreffende Erläuterung des Begriffs „unmittelbarer Staatsbeamter“ in kurzen Worten zu geben, ist kaum möglich. Es mag deshalb genügen, auf einige Stellen hinzuweisen, welche Anhaltspunkte zur Feststellung des Begriffs an die Hand geben.

Nach § 69 Teil II Titel 10 des Allgem. Landrechts stehen die Zivilbeamten entweder „in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser derselben unterordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen“.

In engerer Begrenzung des Begriffs bestimmt § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, daß zu den unmittelbaren Staatsdienern städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landwirtschaftliche, Witwenklassen- und andere Sozialitätsbeamte, Justizkommisarien und Notarlen, Justitiatoren bei Patri-

¹⁾ Dieselben finden auch auf die Beamten der Preuß. Centralgenossenschaft Anwendung, Verordnung vom 2. August 1899 (G.S. S. 397).

VIII

Bwort.

monialgerichten, Ärzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen seien.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (Seite 103) erwähnt im § 1 die unmittelbaren Staatsbeamten neben den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt.

In gleicher Weise führt auch Art. III der Pensions-Novelle vom 31. März 1882 unmittelbare Staatsbeamte einerseits und Lehrer und Beamte an Gymnasien, Pro-gymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taub-stummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen andererseits nebeneinander auf.

Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bestimmt ferner im § 96, daß sämtliche Provinzialbeamte die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten haben sollen.

Endlich spricht sich über die vorliegende Frage der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zum Witwen-versorgungsgesetz — Nr. 134 der Drucksachen 14. Leg.-Per. III. Session 1882 — Seite 19 folgendermaßen aus: Mittelbare Staatsbeamte sind solche Beamte, welche zwar dazu berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats tätig zu sein, welche aber ihre Tätigkeit nicht dem Staate direkt, sondern einer der dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinheit widmen, z. B. Kreis-kommunal-Beamte, Elementarlehrer, Lehrer an höheren Schulen der Kommunen und Stiftern.

Berlin, im Januar 1905.
